

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.1973

Geschäftszahl

0500/73

Rechtssatz

Die in § 1 a Abs 1 lit b Z 39 GewO umschriebene Tätigkeit ist ein einem Ziviltechniker ähnlicher Beruf iSd § 18 Abs 1 Z 1 EStG 1967, wenn der Inhaber des technischen Büros über die in der mit Vorschrift der GewO aufgezählten Berufsbefugnisse nicht hinausgeht, insbesondere nicht die Durchführung entsprechender Arbeiten übernimmt.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0585/73

Besprechung in:

JB1 1977, S 83 ;